

kammer« (-> Erl. zu Art. 61) gleichgültig ist, ob ein Abgeordneter beratend oder beschlußfassend tätig ist. Gesetze und Verordnungen der SBZ werden von der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat des Ostsektors jeweils eigens übernommen. Der Ostsektor von Berlin verfügt auch über ein eigenes Verkündungsblatt, das »Verordnungsblatt für Groß-Berlin«. Für seine Organe ist es aber zu einer absoluten Bindung durch die Übernahme des sowjetzonalen Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17. 1. 1957 (-^ Erl. 6 zu Art. 139) gekommen. Zwar wird in § 2 des Übernahmegesetzes festgelegt, daß dieses Gesetz nur »unter Berücksichtigung des Aufbaues und der Stellung der staatlichen Organe von Groß-Berlin« übernommen worden ist<sup>12</sup>. Indessen in § 5 Abs. 2 heißt es, daß die Gesetze und Verordnungen sowie die Beschlüsse der »Volkskammer«, des Ministerrates und der höheren Volksvertretungen für die unteren Volksvertretungen und ihre Organe verbindlich sind. In § 47 wird eine Bindung der Fachorgane der örtlichen Räte an die Anordnungen der Mitglieder des Ministerrates festgelegt. Dieser Bindung wird vom Ostmagistrat Rechnung getragen. In dessen Arbeitsordnung vom 4. 12. 1959 wird bestimmt, daß Beschlußvorschläge nicht nur auf der Grundlage der Dokumente und Beschlüsse der SED und der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, sondern auch der Gesetze und Verordnungen der »Volkskammer« oder des Ministerrates und anderer verbindlicher Rechtsakte auszuarbeiten sind<sup>13</sup>.

Der Staatsrat der SBZ beauftragte dann durch Erlaß vom 28. 6. 1961 gleichzeitig mit den Räten der anderen Großstädte den »Magistrat von Groß-Berlin«, eine Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe sowie der Stadtbezirksversammlung und ihrer Organe auszuarbeiten und ihm zur Beschlußfassung vorzulegen<sup>14</sup>.

Diese Ordnung wurde durch Erlaß des Staatsrates vom 7. 9. 1961 verkündet<sup>15</sup>. In Teil I, 1 Abs. 5 heißt es: »Die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik übt die Funktion eines Bezirks aus.«

Erstmalig mit der »Anordnung über das Betreten der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin (das demokratische Berlin) durch Bürger der Deutschen Bundesrepublik« vom 29. 8. 1960<sup>16</sup> und der nachfolgenden Anordnung

<sup>12</sup> § 1 Gesetz zur Übernahme des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 28. 1. 1957 (VOB1. I S. 69)

<sup>13</sup> VOB1.1, 1960, S. 13

<sup>14</sup> Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zu den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe vom 28. 6. 1961 (GBI. I S. 51)

<sup>15</sup> GBI. I S. 169

<sup>16</sup> GBI. I S. 489